

# SATZUNG DES WINC E. V.

gegründet in Bonn, den 24. Dezember 2014

## Präambel

Der Verein orientiert sich

- an der Freude des Einzelnen, Wirtschaftskreisläufe zu fördern und kreativ zu gestalten  
- an den Werten der Demokratie und deren Förderung in möglichst vielen Lebensbereichen und an den Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und Geschwisterlichkeit und ihrer wesensgemäßen Umsetzung in den Bereichen der Gesellschaft

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen WINC und wird in das Vereinsregister eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Der Geschäftssitz wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von nachhaltigen Wirtschaftsformen durch Politiker, Händler, Experten und Konsumenten. Darauf aufbauend ist der Zweck die Förderung der Bewusstseinsbildung in Wissenschaft und Öffentlichkeit. Dieser Zweck wird verwirklicht durch

1. Das Initiieren und Unterstützen von gemeinnützigen, interkulturellen Projekten.
2. Die Förderung eines von Unternehmergeist, Nachhaltigkeit und Kreativität geprägten Denkens und Handelns in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit.
3. Das Durchführen von öffentlichen Bildungs- und Informationsveranstaltungen.
4. Eine demokratische Willensbildung und die Erprobung demokratischer Innovationen zur Vergabe von Mitteln des Vereins.
5. Das Einwerben, Verwalten und Weiterleiten von Spenden, Schenkungen u. ä.

## § 3 Mittel des Vereins

1. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung kann in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Anhörung geltend gemacht werden.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Spenden an den Verein.
3. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

## § 5 Mitgliedsbeiträge und die Verrechnungseinheit Worldleadcurrency (WLC)

Alle Arten von Mitgliedsbeiträgen und Leistungsentgelten werden in der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt und gelten zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung verbindlich für alle Mitglieder. Zur Unterstützung des Vereinszwecks entwickelt der Verein aktiv neue Formen des sozialen und materiellen Miteinanders in verschiedenen Lebenssituationen und eröffnet praktische Zugänge für die Bevölkerung zur Bildung eines ganzheitlichen Geldbegriffs. Hierzu wird als wichtigste vereinsinterne Verrechnungseinheit die WORLDLEADCURRENCY (WLC) festgelegt, die zur Verrechnung von Leistungen des Vereins und den teilnehmenden Vereinsmitgliedern genutzt wird. Mit dem WLC werden Kreisläufe des Tauschens, Leihens und Schenkens zur Schaffung eines nachhaltigen Gemeinwohls gestaltet. Der regelmäßige Austausch wird durch einen Umlauf-Impuls gewährleistet. Um den Wertmaßstab stabil zu halten, sind geeignete Kriterien festzulegen. Genaueres wird in der Beitragsordnung geregelt. Der Verein versteht sich bei der Entwicklung des WLC als impulsgebende Forschungs- und Bildungseinrichtung. Die Ideen des Vereins werden bei wirtschaftlicher Relevanz an demokratisch organisierten Unternehmen weiter gegeben und professionalisiert.

## § 6 Organe des Vereins

Die selbst verwalteten Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, ggf. Ressorts, ggf. Regionalgruppen und der Beirat.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung für stimmberechtigte Mitglieder findet jährlich statt, sobald die Abrechnung über das vorausgegangene Geschäftsjahr erstellt und von den Rechnungsprüfern geprüft worden ist. Sie nimmt den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr entgegen. Die Mitgliederversammlung beschließt

- über die Protokollführung
- über die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer
- über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
- über die Beitrags- und Vergütungsordnung
- über die Wahl zum Vorstand
- und alle weiteren in der Satzung genannten Entscheidungskompetenzen

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung dient ferner der Aussprache über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins. Fördermitglieder werden über die Medien des Vereins eingeladen und haben das Recht, an der Versammlung teil zu nehmen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt (Mitgliederbegehren).
4. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dem Vorstand eine funktionsfähige E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Nicht stimmberechtigte Fördermitglieder werden über die Webseite eingeladen. Anträge an die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich an den Vorstand einzureichen und von diesem, soweit sie sich auf eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beziehen, zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung verlesen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
6. Beschlüsse und Satzungsänderungen sind möglichst einmütig zu beschließen; ist dies nicht möglich, ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit herbei zu führen.
7. Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied mit vertreten.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus.
3. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so bestimmt nach Möglichkeit das scheidende Vorstandsmitglied ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Ist dies nicht möglich, ist durch die Mitglieder umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen. Zu diesem Zweck ist vom Vorstand die aktuelle E-Mailliste für die übrigen Mitglieder zugänglich zu hinterlegen.

5. Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Stehen der Eintragung im Vereinsregister durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen ist der 1. Vorsitzende berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Es soll Ort und Zeit der Sitzung und die gefassten Beschlüsse beinhalten. Die Protokolle sind gut zugänglich zu archivieren.

#### **§ 9 Ressorts**

Zur Unterstützung des Vorstands und zur Förderung der Vereinsziele kann der Vorstand Ressorts für wesentliche und dauerhafte Aufgaben bilden.

1. Das Ressort Finanzen koordiniert die Buchführung und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Das Ressort Öffentlichkeitsarbeit formuliert die Vereinsziele öffentlichkeitswirksam und regelmäßig nach innen und außen.
3. Das Ressort Assoziationsgestaltung kümmert sich um eine übergeordnete Vernetzung von Mitgliedern und unterstützt Regionalgruppen bei der Gründung.
4. Das Ressort Technik sorgt für die Bereitstellung technischer Kommunikationsgrundlagen, sowie die Aktualisierung aller mit der vereinsinternen Rechnungseinheit Worldleadcurrency verbundenen Computerprogramme.
5. Das Ressort für überregionale Aufgaben veranstaltet Fachtagungen und ist Schnittstelle zu weiteren Initiativen, die an den gleichen oder ähnlichen Zielen wie der Verein arbeitet.
6. Je nach Bedarf bildet der Vorstand weitere Ressorts, die wesentliche und dauerhafte Funktionen im Verein erfüllen.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden. Das verbleibende Vermögen fällt in diesem Falle dem Verein „Mehr Demokratie e.V.“ zu, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 24.12.2014 auf der Gründungsversammlung beschlossen.

1. Änderung wurde auf der fortgesetzten Gründungsversammlung am 25.02.2015 beschlossen.